



Häufige Fragen zum Thema "Asylbewerber in Oberfranken"

Wie werden Asylbewerber verteilt?

In Deutschland ankommende Asylbewerber werden auf alle Bundesländer nach dem sog. Königsteiner Schlüssel verteilt. Danach nimmt Bayern rund 15 % aller in Deutschland ankommenden Asylbewerber auf. Innerhalb Bayerns regelt die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) die Verteilung. Für Oberfranken beträgt die Quote 8,9 %. Grundsätzlich sieht die DVAsyl auch einen Schlüssel vor, nach dem die aufzunehmenden Personen auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden. Der Verteilungsschlüssel findet keine Anwendung, wenn die Asylbewerber in den im Regierungsbezirk vorhandenen Gemeinschaftsunterkünften Aufnahme finden können. Diese Personen werden jedoch bei der Verteilung angerechnet.

Wie ist das Procedere? Was ist eine Aufnahmeeinrichtung?

Asylbewerber, die nach Bayern kommen, werden zunächst in einer der Aufnahmeeinrichtungen in Zirndorf, München und Deggendorf untergebracht. Asylbewerber sind bundesrechtlich nach § 47 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. An den dort vorhandenen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge können sie ihren Asylantrag stellen. Außerdem wird die bundesrechtlich vorgeschriebene Untersuchung auf übertragbare Krankheiten (§ 62 AsylVfG) durch die Gesundheitsbehörden vor Ort vorgenommen. Verantwortlich für die Aufnahmeeinrichtung sind die jeweiligen Bezirksregierungen.

Aus den Aufnahmeeinrichtungen erfolgt die Verteilung in die sieben Regierungsbezirke Bayerns nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel (siehe oben "Wie werden Asylbewerber verteilt?"). Innerhalb der Regierungsbezirke übernehmen die Regierungen die weitere Verteilung.

Die Regierung von Oberfranken bekommt die unterzubringenden Asylbewerber von der Zentralen Aufnahmeeinrichtung in Zirndorf zugewiesen.

Was versteht man unter der "bettenführenden RASt"?

RASt steht für Regierungsaufnahmestelle. Die Regierungsaufnahmestellen haben die unverzügliche Aufnahme der an die Regierungsbezirke weitergeleiteten Personen sicherzustellen. Diese Verwaltungseinheiten organisieren also die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (siehe unten) oder dezentralen Unterkunft (siehe unten).

Die Bezeichnung "bettenführend" beschreibt, dass die RASt auch als eine Art Puffer zwischen der Zuweisung aus Zirndorf und der endgültigen Unterbringung dienen kann, indem die Menschen vorübergehend in der RASt verbleiben.

Die oberfränkische RASSt befindet sich in der Wilhelm-Busch-Straße 2 in Bayreuth. Ihre ursprüngliche Puffer-Funktion kann sie seit geraumer Zeit allerdings kaum mehr erfüllen. Im Oktober 2014 wurde sie zur Not-Erstaufnahme (siehe unten) umfunktioniert. Tatsächlich wird die Puffer-Funktion aber auch kaum mehr benötigt, da die Asylbewerber von Zirndorf aus direkt in die jeweilige Gemeinschaftsunterkunft bzw. dezentrale Unterkunft gebracht werden.

Was ist eine Gemeinschaftsunterkunft (GU)?

Unter einer GU versteht man eine von der Regierung von Oberfranken betriebene Unterkunft für eine größere Anzahl von Asylbewerbern. In der Regel wohnen dort 50 und mehr Asylbewerber. Als GU kommen ehemalige Kasernen, Hotels oder ähnliches in Frage. Zum Teil wurden auch schon Gebäude für diesen Zweck neu errichtet.

Die Regierung beschäftigt sog. Hausverwalter, die sich vor Ort um den Betrieb einer GU kümmern. Sie übernehmen Verwaltungs- und Hausmeisterarbeiten, sind Ansprechpartner für die Bewohner und halten Kontakt zu anderen Behörden, Wohlfahrtsverbänden sowie zu den ehrenamtlichen Helfern.

Was versteht man unter dezentraler Unterbringung (dU)?

Von dezentraler Unterbringung spricht man, wenn die Asylbewerber nicht (zentral) durch die Regierung in einer GU untergebracht werden, sondern durch die Kreisverwaltungsbehörde. Die Plätze in den GUs der Regierung reichen bei weitem nicht für alle Asylbewerber aus. Daher wird eine große Zahl von Asylbewerbern an die Landratsämter und die kreisfreien Städte weitergegeben. Diese müssen dann Unterbringungsmöglichkeiten finden. Das können sein: Wohnungen, Gaststätten, Pensionen etc.

Was wird für die Unterbringung bezahlt?

Hier ist zwischen GU und dU zu unterscheiden:

Die Regierung betreibt zwar die GUs, ist aber nicht Eigentümer der jeweiligen Gebäude. Diese werden vielmehr für einen bestimmten Zeitraum – in der Regel fünf Jahre – angemietet. Hierbei ist der ortsübliche Mietzins maßgeblich, zuzüglich eines geringen Aufschlags für ggf. notwendige Umbau- oder Renovierungsarbeiten. Die Verhandlungen führt dabei das für die Verwaltung der landeseigenen Immobilien des Freistaats Bayern verantwortliche Staatsunternehmen "Immobilien Freistaat Bayern" (ImBy).

Bei der dU schließen die Landkreise bzw. Städte die Verträge mit den Vermietern. Der Freistaat Bayern erstattet den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die unter Beachtung der Grundätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angefallenen notwendigen Kosten.

Wie wohnen Asylbewerber?

Den Asylbewerbern wird Wohnraum in einer der staatlichen GUs oder in Unterkünften der Kreisverwaltungsbehörden beziehungsweise kreisfreien Städte zur Verfügung gestellt (siehe oben). Bereits seit 1. April 2010 gelten die "Leitlinien zur Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber". Danach ist zum Beispiel vorgesehen, dass pro vorgehaltenem Platz eine durchschnittliche Wohn-/Schlafraumfläche von sieben Quadratmetern regelmäßig nicht unterschritten werden soll.

Daneben hat Bayern die Möglichkeiten zum Auszug aus staatlichen GUs deutlich erleichtert: Familien dürfen bereits nach dem Abschluss des behördlichen Erstverfahrens aus den GUs ausziehen, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Alle übrigen Personen dürfen vier Jahre nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens ausziehen. Voraussetzung ist Rechtstreue, ansonsten findet eine Einzelfallprüfung statt. Begleitet wird dies seit dem 1. April 2013 mit dem Modellprojekt "Fit for move", das die Mietbefähigung von auszugsberechtigten Asylbewerbern und auszugspflichtigen anerkannten Flüchtlingen fördert und so den tatsächlichen Auszug erleichtert.

Was ist eine Not- bzw. eine Übergangs-Aufnahmeeinrichtung?

Es gibt derzeit drei Erstaufnahmeeinrichtungen in Bayern: in Oberbayern, Niederbayern und Mittelfranken (siehe oben "Wie ist das Procedere?"). Daneben wurden ab Oktober 2014 in den anderen Regierungsbezirken behelfsmäßige Aufnahmeeinrichtungen (AE) installiert. Sie dienen in erster Linie dazu, die vorhandenen "regulären" AEs zu entlasten.

In Oberfranken befindet sich diese Not-AE in der Wilhelm-Busch-Straße 2 in Bayreuth. Seit 02.03.2015 hat die AE den Status einer Übergangs-AE. Das bedeutet, dass Stück für Stück ein Dauerbetrieb eingerichtet wird, der dann in eine "reguläre" AE überführt werden soll.

Werden Asylbewerber sozial betreut?

Ausländerinnen und Ausländer, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, werden sozial betreut. Ziel ist die Bereitstellung von Orientierungshilfen, Beratung und Information, um die Menschen bei der Bewältigung auftretender Alltagsprobleme zu unterstützen. Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber sollen zudem objektiv und realistisch über ihre Aufenthaltssituation in Deutschland aufgeklärt werden, auch über eine eventuell bereits bestehende oder in absehbarer Zeit eintretende Ausreisepflicht. Darüber hinaus sollen die Asylsozialberater über entsprechende Hilfsangebote für eine freiwillige Rückkehr in das Heimatland informieren.

Bayern hat die Mittel für die soziale Betreuung seit 2011 mehr als versechsfacht: Bayern stellt die Asylsozialberatung durch die Träger der freien Wohlfahrtspflege sicher: Die Mittel hierfür betragen im Jahr 2011 1,44 Mio. € und wurden 2012 auf 2,64 Mio. € p.a. nahezu verdoppelt sowie 2013 um weitere 750.000 € auf 3,39 Mio. € erhöht. Mit Beschluss des Nachtragshaushalts für das Jahr 2014 wurden weitere 1,75 Mio. € zur Verfügung gestellt, sodass 2014 insgesamt 5,1 Mio. € für die Asylsozialberatung zur Verfügung standen. Nach derzeitigem Sachstand der Verhandlungen zum DHH 2015/2016 sollen für 2015 9,2 Mio. € (7 Mio. Veranschlagung HH-Jahr 2015 + 2,2 Mio. € Ministerratsbeschluss v. 22.09.2014) für die Asylsozialberatung zur Verfügung gestellt werden.

Die beteiligten Wohlfahrtsverbände sind:

- Deutscher Caritasverband - Landesverband Bayern e. V.
Lessingstraße 1
80336 München
- Diakonisches Werk der ev.-luth.Kirche Bayern e.V.
Pirckheimerstraße 6
90408 Nürnberg

- Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Bayern e. V.
Edelsbergstraße 10
80686 München
- Bayerisches Rotes Kreuz - Landesgeschäftsstelle
Team Migration & Integration
Garmischer Str. 19-21
81373 München
- Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband Bayern e. V.
Charles de Gaulle-Str. 4
80804 München

Wer entscheidet über die Anerkennung des Asylgesuchs?

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Was versteht man unter einem Asylbewerber und unter einem Flüchtling?

Das internationale Recht trennt strikt zwischen Asylbewerbern und Flüchtlingen: "Der Flüchtling unterscheidet sich von einem Asylbewerber oder einer Asylbewerberin dadurch, dass sein Status als Flüchtling von einer nationalen Regierung anerkannt wurde. Ein Asylbewerber ist eine Person, die internationalen Schutz sucht, ihn aber noch nicht bekommen hat. Oft handelt es sich um Personen, die noch auf den Entscheid einer Regierung warten, ob ihnen der Flüchtlingsstatus zugeteilt wird oder nicht."

www.amnesty.ch/de/themen/menschenrechte/fluechtlingsrecht

Wofür die Unterscheidung von Asylbewerbern und Flüchtlingen?

Die Unterscheidung von Asylbewerbern und Flüchtlingen ist nicht nur begrifflicher Natur. Vielmehr gelten für Flüchtlinge deutlich andere rechtliche Rahmenbedingungen: Sind sie nicht imstande, sich selbst zu unterhalten, erhalten sie Sozialleistungen nach den allgemeinen Bestimmungen (SGB II und SGB XII). Für sie gilt uneingeschränkte Freizügigkeit und uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt.

Dürfen Asylbewerber arbeiten?

Nach einem Aufenthalt von drei Monaten kann seitens der Ausländerbehörde sowohl Asylbewerbern als auch geduldeten Ausländern eine Beschäftigung erlaubt werden. Hierzu ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, die auch eine Vorrangprüfung umfasst. Entbehrlich wird die Vorrangprüfung ab einem Aufenthalt von 15 Monaten. Nach einem Aufenthalt von 4 Jahren ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Bei der Aufnahme einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich. Geduldeten Ausländern kann die Ausländerbehörde jedoch eine Beschäftigung nach § 33 Beschäftigungsverordnung untersagen, insbesondere wenn die Person über ihre Identität täuscht.

Welche Leistungen erhalten Asylbewerber? Wie werden sie versorgt?

Die Versorgung von Asylbewerbern ist bundesrechtlich durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Verantwortlich für die Versorgung sind die Regierungen, die Landratsämter als Staatsbehörden und die Landkreise oder die kreisfreien Gemeinden jeweils im übertragenen Wirkungskreis. Bei der Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen gilt für Leistungen des physischen Existenzminimums (notwendiger Bedarf) grundsätzlich der Vorrang der Geldleistung vor der Sachleistung. Dies bedeutet im Einzelnen:

Es werden Unterkunft mit Nebenkosten, Hausrat, Möbel als Sachleistung gewährt. Des Weiteren besteht Anspruch auf medizinische Versorgung. Die Versorgung mit Nahrungsmitteln erfolgte in Oberfranken bis zum 31.03.2014 noch über Essenspakete. Ab 01.04.2014 sind diese durch Geldleistungen ersetzt worden. Deren Höhe richtet sich danach, welcher Regelbedarfsstufe der Leistungsberechtigte zuzuordnen ist. So erhält eine alleinstehende oder alleinerziehende erwachsene Person, die einen eigenen Haushalt führt (Regelbedarfsstufe 1), ab 01.03.2015 im Monat 141,85 € von denen sie ihren Bedarf an Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken decken muss. Zwei Erwachsene, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen, bekommen jeweils 127,40 € monatlich, zusammen somit 254,80 €. Hinzu kommen noch die Leistungen für das soziokulturelle Existenzminimum, sog. "Taschengeld". Dieses beläuft sich in der Regelbedarfsstufe 1 auf monatlich 143,00 € und in der Regelbedarfsstufe 2 auf 129,00 € monatlich.

Die gesetzlichen Grundlagen hierzu im Überblick:

- **§ 3 AsylbLG - Grundleistungen:**
Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird bei einer Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung durch Sachleistungen gedeckt. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen sind vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat wird bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftunterkunft oder in einer dezentralen Unterkunft als Sachleistung erbracht.
- **§ 4 AsylbLG - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt**
Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren.
- **§ 6 AsylbLG - Sonstige Leistungen**
Sonstige Leistungen können gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Diese Leistungen werden vorrangig als Sachleistungen gewährt.

Was versteht man unter der "Residenzpflicht"?

Asylbewerber werden auf die Länder verteilt und müssen sich kraft Bundesrechts (§ 56 AsylVfG) im Bezirk der Ausländerbehörde aufhalten, in dem sie zur Wohnsitznahme verpflichtet sind. Die räumliche Beschränkung nach § 56 AsylVfG erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.